

Portal München:

- **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG**
- **Vertretung der Landeshauptstadt München in den Gesellschafterversammlungen der Portal München Verwaltungs-GmbH und der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05599

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 13.04.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG

Im Gesellschaftsvertrag sind Regelungen enthalten, die nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und daher geändert werden müssen. Bei dieser Gelegenheit werden auch andere redaktionelle und inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Geändert wurden:

§ 3 Ziff 5

Hier wurde mit dem 26.10.2019 ein konkretes Datum eingetragen, an dem die Domainüberlassung seitens der LHM an die Portalgesellschaft endet. Damit ist der genaue Zeitpunkt direkt erkennbar und braucht nicht erst anhand eines Kalenders umständlich ermittelt zu werden.

§ 4, Ziff 4

Redaktionelle Änderung: Der frühere § 6 des Teledienstegesetzes ist nun § 5 des Telemediengesetzes.

§ 4, Ziff 5

Die vormalig sehr formaljuristische und sperrige Formulierung wurde aus Gründen einer besseren Verständlichkeit auf das Wesentliche zurückgeführt.

§ 5

Die Hauptabteilung III des Direktoriums ist nicht mehr für den Betrieb des Domain Name Servers zuständig. Da es für die BG unerheblich ist, welche Organisationseinheit der Stadt diese Zuständigkeit hat, ist eine Nennung dieser Organisationseinheit nicht erforderlich. Daher wird „D-III“ durch „LHM“ ersetzt.

§ 10, Ziff. 3 (u)

Die BG schließt in ihrem Tagesgeschäft häufig Verträge mit den Gesellschaftern ab oder mit Unternehmen, die mit diesen verbunden sind. Dabei geht es in der Regel um Werbeschaltungen auf dem Stadtportal oder um Beratungs- oder Serviceleistungen im Bereich der Webseitengestaltung. In § 10 Ziff. 3 lit u) 4 der Satzung der BG ist geregelt, dass vor Abschluss solcher Verträge durch die Geschäftsführung der BG zuvor eine Zustimmung

bei den Gesellschaftern einzuholen ist. In der Praxis hat sich diese Regelung jedoch als nicht zielführend erwiesen, da diese Art Verträge sehr zahlreich sind und inhaltlich meist nur das operative Geschäft betreffen. Daher soll der Geschäftsführung der BG pauschal die Zustimmung für solche operativen Alltagsgeschäfte erteilt werden. Voraussetzung ist, dass hierbei im Einzelfall keine Verpflichtungen von mehr als € 20.000,00 begründet werden. Strategisch relevante Verträge bedürfen nach wie vor der Zustimmung der Gesellschafter.

§ 12, Ziff 3

Der Zeitpunkt für die Benennung der Unternehmensziele für das nachfolgende Jahr wurde vom 30.11. auf den 31.05. vorgezogen, da die Ziele im so genannten „Juli-Bericht“ durch den Stadtrat beschlossen werden und bis zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen müssen.

§ 15, Ziff 1

Die Zahl der Mitglieder des Beirats wurde den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Nach Auflösung des Fördervereins Portal München e.V. entfällt dieser vom Verein gestellte Beiratssitz.

§ 15, Ziff 2

Neu aufgenommen wurde, dass für jedes Beiratsmitglied eine Vertreterin bzw. ein Vertreter benannt wird. Dies soll sicherstellen, dass bei Verhinderung eines Beiratsmitglieds die entsendende Stelle vertreten ist. Außerdem erleichtert dies die Terminierung der Beiratssitzungen.

Die Amtsdauer wurde an den Ablauf der Wahlzeit des Stadtrats gekoppelt. Damit soll eine „beiratsfreie Zeit“ vermieden werden. Außerdem wurden weitere Regularien für das Beenden der Amtsdauer aufgenommen.

§ 15, Ziff 5

Die vormals explizite Anforderung „Können und Erfahrung“ unterstellt, dass sich die vorschlagenden Stellen bei der Personenauswahl inhaltlich mit dieser Voraussetzung auseinandersetzen müssen. Dies ist jedoch nicht haltbar. Vielmehr dürfte es selbstverständlich sein, dass die entsendenden Stellen bei der Auswahl auch ohne diesen Hinweis die geeigneten Personen benennen.

§ 16 Ziff 6

Die vorherige Formulierung „Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind vertraulich zu behandeln“ könnte zu der Annahme führen, dass die Beiratsmitglieder diese Beschlüsse kennen bzw. bei der Beschlussfassung anwesend sind. Dies ist jedoch nicht der Fall. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in nicht öffentlicher Sitzung ohne Anwesenheit des Beirats gefasst. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass ein Beiratsmitglied von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung Kenntnis erhält. In diesem Fall gehört es zu den Pflichten des Beirats, hierüber Stillschweigen zu bewahren.

§ 18 Ziff 3 und 6

Die Begriffe „Gesellschafter“ wurden durch „Kommanditisten“ ersetzt, da formal auch die BG Gesellschafterin ist. Von den Regelungen des § 18 sind jedoch nur die LHM und die SWM erfasst.

In Anlage 1 sind die Änderungen gegenüber der jetzigen Fassung ersichtlich. In Anlage 2 ist der Gesellschaftsvertrag in der geänderten Fassung wiedergegeben.

Einer notariellen Beurkundung bzw. Beglaubigung bedarf es nicht. Vertragsänderungen sind nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn sie die in §§ 107, 162 Abs. 1 S. 2, Abs. 3, 175 HGB genannten Gegenstände betreffen, was hier nicht der Fall ist. Unmittelbare Kosten sind mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages daher nicht verbunden.

Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es noch eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG.

2. Vertretung der LHM in den Gesellschaftsversammlungen

Nach Art. 93 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vertritt der Oberbürgermeister die Landeshauptstadt München in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ eines Beteiligungsunternehmens. Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister kann der Stadtrat eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen.

Dabei handelt es sich ausschließlich um die sog. Rechtsvertretung der Stadt München als juristische Person in den Gesellschafterversammlungen ihrer Beteiligungsgesellschaften (hier: Portal München Verwaltungs-GmbH und Portal München Betriebs-GmbH & Co KG).

In aller Regel wird es Herrn Oberbürgermeister aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, die Stadt in den Gesellschafterversammlungen der Portal München Verwaltungs-GmbH und Portal München Betriebs-GmbH & Co KG zu vertreten. Auf der anderen Seite kann nicht in jedem Fall zeitgerecht ein eigener Stadtratsbeschluss für die Vertretung im Einzelfall herbeigeführt werden.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat mit Beschluss vom 28.10.1998 einer namentlichen Vertretungsregelung bezogen auf sämtliche Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München zugestimmt.

Bei den Vertretungsregelungen in Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften ist es üblich, einen Vertreter des jeweiligen Betreuungsreferates zu benennen. Betreuungsreferat für die beiden o. g. Gesellschaften ist das Direktorium. Daher wird für den Fall der Verhinderung von Herrn Oberbürgermeister Reiter der Leiter des Direktoriums, Herr Stadtdirektor Robert Kotulek, vorgeschlagen.

Diese Vertretungsregelung kann vom Stadtrat jederzeit widerrufen werden.

Herr Oberbürgermeister Reiter, Herr Bürgermeister Schmid und Frau Bürgermeisterin Strobl sind mit dem Vorschlag einverstanden. Die Vorlage ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums abgestimmt.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft, die Stadtwerke München GmbH und die Portal München Verwaltungs-GmbH waren eingebunden und haben der Vorlage zugestimmt.

Die Bezirksausschuss-Satzung sieht in vorliegender Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor.

Dem Verwaltungsbeirat von D-I-ZV, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist vorab ein Exemplar der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG gem. Anlagen 1 und 2 durch die Landeshauptstadt München und die Stadtwerke München GmbH wird zugestimmt.
Die endgültige Entscheidung über die Vertragsänderung obliegt der Gesellschafterversammlung der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG.
2. Zur Vertretung des Herrn Oberbürgermeisters wird in den Gesellschafterversammlungen der Portal München Verwaltungs-GmbH und Portal München Betriebs-GmbH & Co KG Herr Stadtdirektor Robert Kotulek, Direktorium, stets widerruflich bestellt. Eine entsprechende Vollmacht wird für die Sitzungen der Gesellschafterversammlungen erteilt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.
über den stenografischen Sitzungsdienst**

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung
z. K.**

V. Wv. Direktorium D-HA I-ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Büro des 2. Bürgermeisters
an das Büro der 3. Bürgermeisterin
z. K.**

Am